

F 1076.1



Flurbereinungsverfahren Feldatal-Stumpertenrod, Vogelsbergkreis,  
hier: Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 i. V. m. § 110 Flurbereinigungs-gesetz wird nachstehender Be-  
schluß bekanntgegeben:

### FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS =====

#### 1. Anordnung

Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fas-  
sung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)  zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 23. August 1994, wird für die  der Anlage 1 aufgeführten  
Grundstücke der Gemarkungen Stumpertenrod, Köddingen, Kestrich und  
Ulrichstein die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 766 ha, davon 105 ha  
Wald. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte M 1 :  
10 000 in orange bzw., soweit sie mit der Gemarkungsgrenze identisch  
ist, in grün dargestellt.

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt  
den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
von Feldatal - Stumpertenrod"  
mit Sitz in Feldatal

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

#### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmeneiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### 7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Feldatal und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Ulrichstein öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Gemeindeverwaltung Feldatal  
36325 Feldatal

zwei Wochen lang ausgelegt.

#### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft -Abteilung Regionalentwicklung- in 65189 Wiesbaden, Parkstraße 44 als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 2 ff.) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Wiesbaden, den 25. April 1996

37.1 - F 1076 Feldatal-Stumpertenrod - 1095/96

HESSISCHES LANDESAMT FÜR  
REGIONALENTWICKLUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
PARKSTRASSE 44  
65189 Wiesbaden

Im Auftrag:

(S) gez.: Thelen

Lauterbach, den 14. Juni 1996

AMT FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
LANDSCHAFTSPFLEGE UND LAND-  
WIRTSCHAFT VOGELSBERG



Der Amtsleiter  
In Vertretung:

(Mütze)  
Studiendirektor

## A n l a g e 1

zum Flurbereinigungsbeschuß **Feldatal-Stumpertenrod**, Vogelsbergkreis  
Verzeichnis der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke

### Gemarkung Stumpertenrod

Flur 1 Nr. 41 - 45, 49 - 61, 62/1, 62/2, 64 - 117, 158 - 173, 174/1,  
174/2, 174/3, 174/4, 175 - 187, 200 -208, 244/4, 246/1,  
247, 317 - 327, 349/1, 349/2, 350 - 357, 358/4, 359/2,  
360 - 385, 388/2, 393 - 403, 404/1, 407/1, 408 - 414,  
415/1, 415/2, 416 - 419, 420/1, 422, 424, 427, 436, 439,  
440, 442 - 445, 445/1, 446 - 453, 455, 456

Flur 2 ganz

Flur 3 ganz

Flur 4 ganz

Flur 5 ganz

Flur 6 ganz

Flur 7 ganz

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

### Gemarkung Köddingen

Flur 11 Nr. 85

Flur 12 Nr. 43, 44

Flur 13 Nr. 79, 80

Flur 14 Nr. 101,104

Flur 15 Nr. 76

### Gemarkung Kestrich

Flur 4 Nr. 85, 93

Flur 5 Nr. 55

### Gemarkung Ulrichstein

Flur 2 Nr.7/2